

WIE IST ES UM DEN FINANZPLATZ SCHWEIZ BESTELLT ?

Prof. Dr. Niklaus Blattner
Mitglied des Direktoriums
der Schweizerischen Nationalbank

3. IIR Jahrestagung
Clearing und Settlement bei Wertschriften
Der Schweizer Kapitalmarkt im Umbruch
Zürich, den 23. Juli 2002

1. Die Bedeutung des Finanzplatzes

Der Bankensektor trägt mit nur 3 bis 4% der Beschäftigten rund 12% zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung der Schweiz bei. Die Arbeitsproduktivität und die Löhne sind überdurchschnittlich und werden sonst nur in der Pharmaindustrie erreicht. Das Steueraufkommen aus dem Bankensektor entspricht dessen Wertschöpfungsanteil, d.h. er liegt klar über 10%.

Eine Spezialität der Banken in der Schweiz ist die Vermögensverwaltung. Gemäss der Statistik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) betragen die Wertschriftenbestände in den Kundendepots bei inländischen Bankstellen Ende 2001 3.4 Billionen Franken. Würden die Kundengelder in den Bankbilanzen und jene auf den Treuhandkonten hinzugezählt, so erhöhte sich der Wert der verwalteten Vermögen nochmals um rund einen Viertel bis einen Drittel.

Diese Angaben reflektieren die Position des Internationalen Finanzzentrums Schweiz im Offshore Wealth Management. Von den weltweit grenzüberschreitend verwalteten Vermögen werden rund 30% von der Schweiz ausgeführt. Von den erwähnten 3.4 Billionen Franken Assets under management entfallen drei Fünftel auf ausländische Kunden und von diesen wiederum die Hälfte, d.h. circa 30% des Totals, auf Privatpersonen.

Der Finanzplatz ist aber nicht nur im Asset Management stark. Auch im übrigen Bank und im Versicherungsgeschäft darf er sich sehen lassen. Die Leistungsfähigkeit des Finanzplatzes trägt zur Attraktivität der Schweiz als Standort für die Herstellung nicht finanzieller Produkte und Dienstleistungen bei. Die Finanzintermediation erfolgt in der Schweiz zu tiefen Zinsen und schmalen Margen.

Das **Gesamtbild** präsentiert sich wie folgt: Das Internationale Finanzzentrum Schweiz ist in allen Sparten leistungsfähig. Seine spezielle Kompetenz ist die Vermögensverwaltung. Sein besonderes Merkmal ist die Solidität. Dies äussert sich darin, dass die Banken in der Schweiz den technologisch und wirtschaftlich bedingten Wandel seit den neunziger Jahren insgesamt besser verkraftet haben als ihre Konkurrenten anderswo.

2. Erfolgsfaktoren des Finanzplatzes Schweiz

Der Erfolg des Internationalen Finanzzentrums Schweiz ist nicht das Resultat einer bewussten staatlichen Strategie oder gar einer den Finanzplatz hätschelnden Industriepolitik. Er ergab sich vielmehr im Zusammenspiel mehrerer Faktoren.

Ein erster Erfolgsfaktor ist die **Stabilität**. Stabilität schafft Berechenbarkeit und diese wiederum Vertrauen, ohne welches das Finanzgeschäft stark erschwert wird.

Die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Als liberale Demokratie bejaht sie einerseits die Selbstverantwortung und andererseits die Solidarität. Im Politischen pflegt sie den konstruktiven Kompromiss. Die Sozialpartnerschaft beruht auf gegenseitigem Respekt.

Aus Finanzplatzoptik besonders wichtig sind die Stabilitätsbeiträge der Geld- und Währungspolitik, der Finanzpolitik und der Banken- und Finanzmarktgesetzgebung und -aufsicht.

Stabilität beruht auf Weitsicht. Die Finanzplatzpolitik muss langfristig und umsichtig sein. Rechtzeitiges Sicheinstellen auf neue Entwicklungen vermeidet kostspielige und vertrauensschädigende Anpassungen zur Unzeit und unter Zugzwang. Gleichzeitig müssen Rechtssicherheit und Eigentumsrechte ebenso gewahrt bleiben wie die finanzielle Privatsphäre.

Ein zweiter Erfolgsfaktor ist die **Offenheit**. Sie wurzelt darin, dass die Schweiz eine Schnittstelle von drei europäischen Sprachen mitten im europäischen Kulturraum bildet. Auswanderung und Einwanderung, Exporte und Importe sowie Direktinvestitionen sind seit Jahrhunderten eine massgebende Erfahrung dieses Landes.

Der internationale Wettbewerb wird bejaht. Der Zugang zum Markt aus dem Ausland ist grundsätzlich frei. Letzteres gilt auch im Finanzsektor. Zur Zahl von rund 150 ausländisch beherrschten Banken und Filialen ausländischer Banken findet sich wenig Vergleichbares in anderen Finanzzentren.

Die Option der Abkapselung existiert für die Schweiz nicht. Das Bild der Schweiz als Insel inmitten Kontinentaleuropas ist eine Fiktion. Die Schweiz, sei sie nun Teil der Europäischen Union (EU) oder nicht, ist wesentlich stärker als die meisten anderen Länder international vernetzt. Sich in einem globalisierten Raum bewegen, verlangt nach geistig offener, konstruktiver Mitwirkung. Behörden, Unternehmen und Verbände müssen mit allen direkten und indirekten Anspruchsgruppen, aus dem In- und dem Ausland, aktiv

kommunizieren – und zwar über die positiven Leistungen des Landes ebenso wie über das Konfliktträchtige.

Die auf diesem Gebiet während der letzten Jahre erzielten Fortschritte sind beachtenswert. Selbstverständlich ist Kommunikation nicht nur bei schönem Wetter möglich. Kaltluftzonen, wie gerade heute etwa auf dem Gebiet der EU-Zinsbesteuerung, sind unvermeidlich. Sie wurzeln allerdings weniger in einem Konflikt über Grundwerte als vielmehr im Tatbestand des Systemwettbewerbs. Systemwettbewerb ist produktiv. Entsprechend hoch sind die Ansprüche an die Konfliktparteien.

Ein dritter Erfolgsfaktor ist die **Kompetenz**. Die Schweizer Finanzindustrie verfügt über einen grossen Pool von gut ausgebildeten, mehrsprachigen, mit dem internationalen Finanzgeschäft vertrauten Fachleuten auf allen Stufen.

Die Fach- und Führungsausbildung geniesst einen guten Ruf. Eine ständige Bereitschaft zur Erneuerung ist dafür Voraussetzung. International anerkannte Ausbildungsgänge und Hochschulen, die sich nicht nur auf die Lehre konzentrieren, sondern auch der Forschung ihren Platz geben, sind wesentliche Komponenten des Erfolgs.

Die Qualität der Dienstleistungspalette bestimmt die Attraktivität des Internationalen Finanzzentrums Schweiz. Diese hängt wiederum ab von den Menschen, welche das Finanzzentrum betreiben und zwar an der Front, im Backoffice, in der Finanzmarktinfrastruktur, aber auch dort, wo die Rahmenbedingungen definiert und umgesetzt werden, d.h. in Politik und Behörden. Schliesslich bestimmt ein ganzes Bündel von Komponenten die Attraktivität eines Finanzzentrums. Und immer sind es Menschen mit ihrer fachlichen und sozialen Kompetenz, welche dessen Profil bestimmen.

Der vierte Erfolgsfaktor ist die **Integrität**. Deregulierung und die Globalisierung brachten neuen Handlungsspielraum, aber auch Unübersichtlichkeit. Verantwortung und Reputationsrisiko stiegen. Das Finanzgeschäft ist in solchen Situationen speziell anfällig. Vabanque und Raffinesse zeitigen Erfolge, die blenden, auch wenn sie durchwegs kurzlebig sind. Der Anleger, ganz auf Vertrauen bauend, unterscheidet mittlerweile mehr und mehr nach Kriterien der Integrität. Zur Zeit schlagen die Vertrauenskrise, ausgelöst durch Enron und WorldCom, und die Unzufriedenheit mit dem Zustand der Corporate Governance voll auf die Aktienkurse durch. Es ist offensichtlich, dass eine transparente Rechnungslegung und eine Corporate Governance, welche den Aktionärsinteressen gerecht wird, zur unternehmerischen Existenzfrage geworden sind.

Die geschilderte Entwicklung, welche in den USA ihren Ausgangspunkt nahm, kontaminiert auch die schweizerischen Märkte. Insofern ist die Integrität als vierter Erfolgsfaktor auch in der Schweiz noch entwicklungsfähig, wenn auch die Verhältnisse in der Schweiz, nicht zuletzt wegen anderer Rechnungslegungsvorschriften, zweifellos im guten Sinn von den US-amerikanischen abweichen. Günstig stimmt auch, dass auf dem Gebiet der Kriminalität, ob Geldwäscherei, Terror oder Betrug, die in der Schweiz getroffenen Massnahmen mittlerweile hohe internationale Anerkennung erhalten.

3. Pendenzen der Finanzmarktregulierung

Regulierung und Aufsicht zählen zu den Erfolgsfaktoren eines Finanzplatzes. Der Finanzsektor wird, weil das Vertrauen kritisch und das Schadenpotential gross ist, stärker als andere Sektoren reguliert. Regulierung kostet aber auch. Zu suchen ist folglich das Regulierungsoptimum. Dabei sind verschiedene Klippen zu umschiffen. Man kann zu large, zu rigoros, zuviel oder zu wenig auf das Ausland abgestimmt regulieren, also Regulatory dumping, Regulatory overkill oder Regulatory arbitrage betreiben. Ungeschicktes Navigieren kann folgeschwer sein. Regulatorische Massnahmen sollten deshalb systematisch einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden.

Dass der in der Schweiz eingeschlagene Weg grundsätzlich richtig ist, zeigt die über Jahrzehnte anhaltende Attraktivität ihres Finanzzentrums. Dieses Urteil wurde jüngst auch seitens des Internationalen Währungsfonds bestätigt, dessen Financial Sector Assessment Program für die Schweiz kaum günstiger hätte ausfallen können.

Die Schweiz ist in letzter Zeit zu einer **regulatorischen Grossbaustelle** geworden. Einige laufende Reformvorhaben seien kurz in Erinnerung gerufen:

- **Integrierte Aufsicht:** Orientiert am Beispiel der britischen Financial Services Authority soll auch in der Schweiz die Finanzmarktaufsicht weiter integriert werden. Schon heute arbeitet die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) integriert. Sie ist nicht nur für die Bankenaufsicht zuständig, sondern sie beaufsichtigt auch die Börsen und die Effekthändler, die Anlagefonds und die Pfandbriefinstitute. Eine zusätzliche Integration der Aufsicht über die Privatversicherungen, einer noch speziell zu definierenden Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter und eventuell der Geldwäschereikontrollstelle in eine Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, welche auch die EBK einschliessen würde, wird zur Zeit durch eine Expertenkommission im Auftrag

des Schweizerischen Bundesrates evaluiert. Erste Resultate sind per Ende Jahr zu erwarten.

- **Konglomeratsaufsicht:** Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate ist dringlich. Zwar ist die Zukunft der Allfinanz-Modelle nicht in Stein gemeisselt. Doch sie existieren auch in der Schweiz, und die heutige Aufsicht, welche pragmatisch bloss auf bundesrätlichen Verfügungen beruht, bedarf einer verstärkten gesetzlichen Absicherung im zur Zeit in Revision stehenden Versicherungsaufsichtsgesetz.
- **Bankensanierung, -liquidation und Einlegerschutz:** Die Expertengruppe Schaerer schlägt ein grundlegend überarbeitetes Verfahren zur Bankkrisenbewältigung vor. Es geht unter anderem darum, die Bankensanierung im Interesse der Substanzerhaltung dadurch zu fördern, dass sie fortan von der EBK zwangsweise eingeleitet werden kann. Der Einlegerschutz soll gefördert werden. Er soll für alle Banken, welche im Einlagegeschäft tätig sind, obligatorisch werden. Die Erhöhung des Konkursprivilegs auf 30'000 Franken pro Person und Bank und die sofortige Auszahlung der Kleinsteinlagen (bis 5'000 Franken) wird statuiert. Dadurch lassen sich die Gegenpartearisiken des Einlegerschutzes praktisch vollständig eliminieren. Gleichzeitig sollen die Verpflichtungen der Einlagesicherung aus Gründen des Systemschutzes mit einer tragbaren Obergrenze versehen werden.
- **Bankenrevision:** Der EBK obliegt es, den Umfang der externen gesetzlichen Bankenrevision zu bestimmen. Auch hat sie zu prüfen, ob die Revisionen auch wirklich unabhängig, sachkundig und sorgfältig erfolgen. Sie will in diesem Sinn in Zukunft die gesetzlichen Revisionsgesellschaften systematisch beaufsichtigen und noch vermehrt prüfen, ob sie die strengen Anforderungen erfüllen. Die Banken selber sollen intensiver kontrolliert werden und sich regelmässig der Prüfung durch eine zweite Revisionsgesellschaft unterziehen müssen. Vorschläge zu strengeren Revisionsvorschriften sind vom demnächst erscheinenden Zwischenbericht einer EBK-Arbeitsgruppe Revisionswesen zu erwarten.

4. Bilaterale II

Am 1. Juni 2002, zehn Jahre nach dem Nein des schweizerischen Souveräns zum Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sind sieben sektorielle Abkommen der Schweiz mit der EU in Kraft getreten (Bilaterale I). Die Abkommen erleichtern den Zugang

zum europäischen Binnenmarkt, ohne dass damit der eigentliche Integrationsweg der Rechtsvereinheitlichung hätte beschränkt werden müssen. Inzwischen laufen Verhandlungen zu den sogenannten Bilateralen II. Der Bilateralismus, die Kooperation unter Eigenständigen, soll, da ein Beitritt zur EU politisch für die Schweiz nicht machbar ist, weiterverfolgt werden. Zehn Dossiers sind definiert worden. Aus Sicht des Finanzplatzes relevant sind vor allem zwei. Sie sind beide eng mit dem Bankkundengeheimnis schweizerischer Prägung verbunden. Dieses sichert die finanzielle Privatsphäre, ohne gleichzeitig ein Hindernis bei der Bekämpfung der Kriminalität einschliesslich des Steuerbetrugs zu sein.

- Im Dossier **Betrugsbekämpfung** besteht Einigkeit im Ziel einer noch effizienteren Bekämpfung des Zollbetrugs. Die EU will ein umfassendes Amts- und Rechtshilfeabkommen, das alle illegalen Finanzaktivitäten einbezieht und eine Meldepflicht bei Verdacht auf solche Verstösse vorsieht. Die Schweiz wird auf genaue Definition der Tatbestände bestehen müssen, um unerwünschte Rückwirkungen auf das Bankkundengeheimnis im Sektor der direkten Steuern zu verhindern.
- Im Dossier **Zinsbesteuerung** verlangt die EU die automatische Meldung aller Zinserträge natürlicher Personen an die Steuerbehörden. Von Drittstaaten verlangt sie eine «gleichwertige Lösung», scheint aber nur den Informationsaustausch als gleichwertig akzeptieren zu wollen. Dieser widerspricht aber dem Kern des schweizerischen Bankkundengeheimnisses diametral.

Lassen Sie mich dazu etwas ausholen. – Der Bundesrat hat seit langem Stellung bezogen: Das Bankkundengeheimnis ist nicht verhandelbar. Jede Konzession widerspricht dem Volkswillen bzw. der schweizerischen Wertschätzung der finanziellen Privatsphäre. Der Bundesrat ist nicht bereit, das EU-Meldesystem zu übernehmen. Andererseits will er aber auch nicht verhindern, dass die EU ihre Vorstellungen zur Zinsbesteuerung auf ihrem eigenen Territorium verwirklicht. Um ein Ausweichen der EU-Steuerpflichtigen in die Schweiz zu vermeiden, will der Bundesrat der EU daher eine Modifikation der hierzulande seit Jahrzehnten erfolgreichen Verrechnungssteuer anbieten. Gedacht wird an eine Zahlstellensteuer auf den in der Schweiz anfallenden Zinserträgen natürlicher Personen mit EU-Domizil, welche durch die Banken in der Schweiz erhoben würde, und deren Erträge der EU überwiesen würden.

Bringt das Angebot des Bundesrats die Gleichwertigkeit? Die Antwort lautet: Ja. Die Steuer als der alleinige Zweck der Massnahme kann auf diese Art sehr wohl erhoben

werden. Ein Gutachten hat die Machbarkeit nachgewiesen. Die Gleichwertigkeit des Quellensteuersystems war auch in der EU bis Feira nie bestritten worden. Mario Monti Koexistenzmodell hat sie noch 1998 ausdrücklich anerkannt. Rhetorische Machtspiele, wie sie in jüngster Zeit vereinzelt vorkamen, zeigen eine gewisse Verbissenheit im Kampf für den Informationsaustausch und gegen die Quellensteuer. Sachliche Argumente gegen eine Quellensteuer haben sie aber nicht aufgezeigt.

5. Die Schweizerische Nationalbank und der Finanzplatz

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat ein natürliches Interesse an der Solidität und Leistungsfähigkeit des schweizerischen Finanzsystems. Dies gilt allgemein, speziell aber bezogen auf die Finanzmarktinfrastruktur, d.h. auf die Zahlungs- und Abwicklungssysteme. Dieses Interesse ist auf den **geld- und währungspolitischen Auftrag** der SNB zurückzuführen. Die SNB hat die Preisstabilität zu wahren, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und zur Systemstabilität beizutragen.

Das Finanzsystem ist die Plattform der Geldpolitik. Die Transaktionen werden über die Banken ausgeführt. Die Preisbildung am Geld- und Kapitalmarkt muss deshalb effizient sein. Die Geschäftspartner der SNB müssen solvent sein. Nur über funktionstüchtige, solvente Finanzintermediäre kann sich Geldpolitik in gewünschter Weise auf Finanzmärkte, Wirtschaft und Preisniveau übertragen.

Eine kritische Funktion haben die **Infrastrukturen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs**. Zwischen den Banken fließen grosse Zahlungsströme. Abwicklungsprobleme könnten deshalb weitreichender Störungen des Finanzsystems und der ganzen Wirtschaft verursachen. Sicherheit ist folglich unverzichtbar. Die Überwachung durch die Zentralbank zielt auf das reibungslose Funktionieren der Systeme und auf den Schutz vor Dominoeffekten. Die Überwachung soll aber gleichzeitig auch zu Effizienz beitragen.

Swiss Interbank Clearing (SIC) ist zur Zeit das einzige Schweizer Zahlungssystem von systemischer Relevanz. Die Banken benützen es für den Grossbetrags- und den Massenzahlungsverkehr. Die Grossbeträge stammen aus Devisen- oder Geld- und Kapitalmarktgeschäften, aber auch aus grossen Zahlungen des Nichtbankensektors. SIC wickelt u.a. auch die Zahlungen aus den Transaktionen in SWX, virt-x, EUREX und bald auch CLS (Continuous Linked Settlement System als Instrument zur Verminderung der Erfüllungsrisiken im Devisenhandel) ab.

Zahlungen im SIC erfolgen über die Girokonten der Banken bei der SNB. SIC ist ein Real-Time Gross Settlement System (RTGS), d.h., Zahlungsaufträge werden in Echtzeit individuell und unwiderruflich ausgeführt. Die SNB betreibt das SIC nicht selbst, sondern hat damit die SIC AG beauftragt. Diese gehört als Gemeinschaftswerk den Schweizer Banken. Sie besorgt nebst dem laufenden Betrieb auch die technische Weiterentwicklung.

Alle Zahlungssysteme sollten gewisse Minimalstandards erfüllen. Zahlungssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind, sollten insbesondere die zehn Grundprinzipien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) erfüllen. Zentrale Forderungen der Sicherheit sind sowohl eine störungsfreie Technik als auch Vorkehrungen gegen die Übertragung der Zahlungsunfähigkeit eines Teilnehmers auf andere.

Nebst der Sicherheit der Systeme ist der SNB auch deren Effizienz ein Anliegen. Eine Infrastruktur kann als effizient betrachtet werden, wenn Funktionalität und Sicherheit bei minimalem volkswirtschaftlichem Ressourceneinsatz gewährleistet sind.

Eine Zentralbank kann zu Sicherheit und Effizienz beitragen, indem sie Zahlungsverkehrsdienstleistungen selbst anbietet. Die von der SNB verfolgte Strategie überlässt den Betrieb jedoch dem Privatsektor. Die SNB würde nur dann direkt als Betreiberin auftreten müssen, wenn der Privatsektor keine adäquate Infrastruktur bereit hielte. Heute beschränkt sich die SNB auf das Zurverfügungstellen von Zentralbankgeld über Girokonten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Banken und auf die Überwachung der Zahlungssysteme.

Die **Zurverfügungstellung von Zentralbankgeld** fördert die Stabilität direkt. Zentralbankgeld als Zahlungsmittel bietet der Empfängerbank den Vorteil, über Forderungen ohne Kredit- und Liquiditätsrisiken zu verfügen. Die SNB kann aufgrund ihres Monopols zur Schaffung von Zentralbankgeld ihren Verpflichtungen jederzeit uneingeschränkt nachkommen. Heute werden alle Massenzahlungen der Banken über SIC abgewickelt. Die Konzentration auf ein einziges Zahlungssystem ermöglicht es den Banken, ihre Liquidität zu poolen und so die Kosten des Liquiditätsmanagements zu senken.

Die zweite Aufgabe der SNB im bargeldlosen Zahlungsverkehr besteht in **der Überwachung von Zahlungssystemen**. Unter Überwachung subsumiert die SNB alle ihre Bestrebungen, die Zahlungsverkehrsinfrastruktur volkswirtschaftlich optimal zu gestalten. Besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf systemisch bedeutsame Zahlungssysteme, bei denen negative Externalitäten besonders gross sind. Bei der

Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit orientiert sich die SNB stark an internationalen Standards wie den Grundprinzipien der BIZ. Die Überwachung richtet sich zudem immer nur auf Systeme und deren Betreiber und nie auf die einzelnen Systemteilnehmer, die in der Regel unter der Aufsicht der EBK oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde stehen. Die Institutsaufsicht und die Zahlungssystemüberwachung sind somit komplementäre Aufgaben, die beide zur Stabilität des Finanzsystems beitragen.

6. Ein Blick in die Zukunft der Überwachung

Der im Nationalbankgesetz (NBG) festgehaltene Auftrag, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, bildet die rechtliche Basis für die Überwachung von Zahlungssystemen. Zur Überwachung von SIC hat die SNB zudem mit der Systembetreiberin, der SIC AG, und den Systemteilnehmern privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Dieses Arrangement hat sich bewährt. Doch gibt es Gründe, weshalb die Revision des NBG für die Überwachung von Zahlungssystemen in Zukunft eine explizite **Regelung auf Gesetzesstufe** vorsieht.

Die Überwachung des SIC wurde bisher dadurch erleichtert, dass die Abwicklung im SIC mit Zentralbankgeld erfolgt. Aufgrund der heutigen Gesetzeslage wäre es für die SNB schwierig, auch andere Systeme gut zu überwachen. Hinzu kommt die unter Stabilitätsaspekten allgemein gestiegene Bedeutung der Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme. Auch in anderen Ländern wurden in den letzten Jahren entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen, so in Australien, Kanada und der EU. Das neue NBG, das 2004 oder 2005 in Kraft treten dürfte, folgt diesem Trend.

Die SNB soll ermächtigt werden, bargeldlose Zahlungssysteme zu überwachen, unabhängig davon, ob deren Abwicklung in Zentralbankgeld stattfindet oder nicht. Vorgesehen ist ein dreistufiges Regelungsmodell. Auf einer ersten Stufe werden Betreiber von Zahlungssystemen einer **statistischen Auskunftspflicht** unterstellt. Die SNB erhält dadurch eine umfassende Informationsbasis. Zweitens unterstehen Zahlungssysteme, bei denen ein Systemrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, einer **erweiterten Offenlegungspflicht**. Damit kann die SNB die Frage, ob ein systemisch bedeutsames Zahlungssystem vorliegt, mit hinreichender Gewissheit beantworten. Schliesslich kann die SNB für die systemisch relevanten Zahlungssysteme **Mindestanforderungen** aufstellen. Diese können die Organisation, die Vorkehren zur operationellen Sicherheit und das Dispositiv beim Ausfall von Systemteilnehmern betreffen. Ferner kann die SNB die Geschäftsbedingungen, das verwendete Zahlungsmittel sowie die Zulassung von Teilnehmern prüfen. Für den Fall der Nichterfüllung der Mindestanforderungen sind

verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen. Die SNB kann die Führung eines Girokontos verweigern und öffentlich vor der Benutzung eines mangelhaften Systems warnen.

Im neuen NBG wird auch die Überwachung von **Effektenabwicklungssystemen** geregelt. Solche Systeme sollen fortan gemeinsam von der EBK und der SNB beaufsichtigt werden. Aus heutiger Sicht betrifft dies vor allem das Wertschriftenabwicklungssystem SECOM. Auch die inzwischen angekündigte zentrale Gegenpartei x-clear wird in diese Kategorie fallen.

Die SNB wird in der Wertschriftenabwicklung nur dort tätig werden, wo sie einen komparativen Vorteil hat: bei der Beurteilung der Abwicklungsrisiken. Börsenaufsicht und Institutsaufsicht gehören nicht zu ihren Kernkompetenzen. Bundesbehörden wie die EBK, aber auch private Organisationen wie die Börsen selbst, wirken hier effektiver.

In der Schweiz wie auch in anderen Ländern ist die Überwachung von Zahlungs- und Abwicklungssystemen in voller Entwicklung. Während die SNB im Bereich der Zahlungssysteme dank SIC über reiche Erfahrung und über einen guten Leistungsausweis verfügt, betritt sie in der Abwicklung von Effekten Neuland. Sie kennt zwar die Abwicklungsrisiken, weniger aber die Systembetreiber. Die Kooperation mit der EBK, welche die Institutsaufsicht weiterhin ausübt, ist deshalb unerlässlich.

7. Die Schweizerische Nationalbank als engagierte Partnerin

Die SNB engagiert sich für den Finanzplatz im Rahmen ihrer Funktionen, also primär der Geldpolitik und der Systemüberwachung. Gleichzeitig setzt sie sich jedoch auch für die Steigerung der Attraktivität des Internationalen Finanzzentrums Schweiz ein. Dies geschieht vorzugsweise auf der praktischen Ebene. Die SNB orientiert sich am Ziel der Systemstabilität, setzt sich aber auch konsequent für die Erhaltung international konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen ein.

1998 wurde aufgrund des neuen Effektenhändlerstatus SIC auch für Effektenhändler geöffnet. Im selben Jahr bekamen – der Internationalität des Finanzplatzes wegen – jene überwachten ausländischen Institute Zugang, die sich in EUREX oder SWX engagieren. 1999 wurden im Hinblick auf CLS erstmals Intraday-Repos angeboten und seither laufend ausgebaut.

Mit der Umstellung des geldpolitischen Instrumentariums von Devisenswaps auf Repos hat die SNB die Zahl ihrer Gegenparteien wesentlich erhöht und damit auch zur

Entstehung eines modernen Schweizer Geldmarktes beigetragen. Repos reduzieren das Interbank-Kreditrisiko und damit das Ansteckungs- und Systemrisiko.

Als Beraterin des Bundesrates leistet die SNB zu vielen Expertenkommissionen Beiträge. 2001 hat die SNB zur Analyse und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen **ein Kompetenzzentrum für Systemstabilität** geschaffen. Im gleichen Jahr bildeten SNB und EBK gemeinsam einen **Steuerungsausschuss Systemstabilität**. Darin werden fortlaufend konzeptionelle und praktische Fragen der Systemstabilität behandelt.

Seit jeher ist die SNB zudem Teil der schweizerischen Delegation im **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** und trägt dort gemeinsam mit der EBK zur Fortentwicklung der wohl wichtigsten internationalen Aufsichtsstandards bei. Gleiche Aufgaben erfüllt die SNB innerhalb des **Ausschusses für die Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme** der Zehnergruppe bei der BIZ.

Der SNB betreibt somit die Förderung des Internationalen Finanzzentrums Schweiz in umfassender Weise und aus **Verantwortung für das Ganze** heraus. Es geht also weder um Industriepolitik noch um Protektionismus, sondern um Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems. An dieser Aufgabe müssen sich viele beteiligen. Der primäre Beitrag der SNB ist die Sicherung der Geldwertstabilität. Darüber hinaus trägt sie Mitverantwortung für die Stabilität und die Fortentwicklung des Finanzsystems. Dies tut sie als Überwacherin von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen, in der Funktion als Lender of last resort und als Beraterin des Bundesrates in Fragen der Finanzplatzpolitik.

8. Schlussbemerkung

Die Frage im Titel meines Referats lautet: Wie ist es um den Finanzplatz Schweiz bestellt? – Meine Antwort wird Sie nicht überraschen: Gut! Der Finanzplatz Schweiz ist wirtschaftlich solid. Die Anbieter der Finanzdienstleistungen sind leistungsfähig. Die Finanzmarktinfrastrukturen, die Regulierung und Aufsicht, die gesetzlichen, wirtschafts-, finanz- und währungspolitischen ebenso wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind gut. Zwar sind die technologischen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen zahlreich. Der Finanzplatz Schweiz ist aber bestens gerüstet, um sie erfolgreich anzunehmen.